

Annaburger Nachrichten

12/2
2001

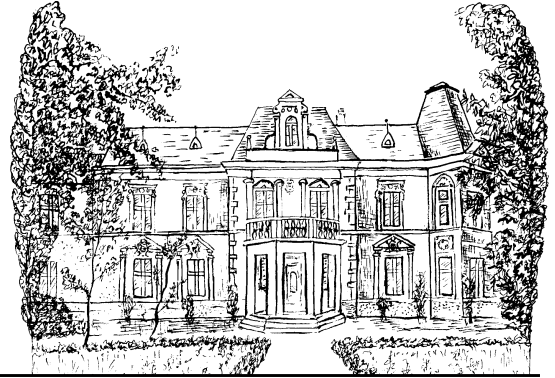
Amts- und Mitteilungsblatt

Annaburg • Bethau • Groß Naundorf – Kolonie • Purzien

- Impressionen vom Annaburger
Weihnachtsmarkt

Extrablatt

- Satzungen



Annaburg, den 20. Dezember 2001



Impressionen vom Annaburger Weihnachtsmarkt

08./09. Dezember 2001



Ein offenes Ohr für Wünsche hatte der "Alte" nicht nur für die jüngeren Besucher des Weihnachtsmarktes.



Doch die Kleinen kamen bei ihm trotzdem nicht zu kurz.



Neben dem Weihnachtsmann war vor allem das Kettenkarussell ein Magnet für die Kinder, an diesen Tagen.



Darf auf keinem Weihnachtsmarkt fehlen: Feinstes Naschwerk vom Bäcker.
(Fotos u. Text: Sven Gückel)



... weitere Impressionen vom Annaburger Weihnachtsmarkt
08./09. Dezember 2001



Nach dem Weihnachtsmann durften auch die Kinder die Kutsche in Beschlag nehmen.



Für das kulturelle Programm am Samstag sorgten sowohl der Chor der Sekundarschule ...



... als auch die Grundschule mit kleinen gymnastischen Übungen gegen die Kälte. (Fotos u. Text: Sven Gückel)



*Wir wünschen unseren Sponsoren,
aktiven und passiven Mitgliedern
und treuen Fans ein frohes Weihnachtsfest
sowie im neuen Jahr
Gesundheit, Schaffenskraft und Erfolg.*

Der Vorstand
des SV Grün Weiß Annaburg



Wer tauschte am 2.12. im "Goldenen Ring" zur Konzertveranstaltung eine **neue waldgrüne Winterwolljacke** (Wollsiegel innen), Taschen verziert, ³/₄-lang, Taschentuch und Regenhaube dabei, gegen einen danebenhängenden dunkelgrünen Mantel (Wolle)? Größe meiner Jacke 24 oder 48.

Margot Hanisch, Friedensstraße 14, Annaburg

*Ein frohes Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr
Gesundheit, Glück und Erfolg
wünscht*



Elektro Griesa

Torgauer Straße 1 a • 06925 ANNABURG
Telefon: (03 53 85) 2 07 60 • Telefax: (03 53 85) 2 15 99



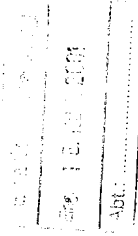
Landkreis Wittenberg Der Landrat

Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse:
Wittenberg
Breitscheidstraße 3

Verwaltungsgemeinschaft

„Annaburg“
Stadt Annaburg
Torgauer Str. 52
06925 Annaburg



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen
15.1.

Auskunft erteilt
Schindler

Telefonnummer: 035355/702-0
479-217

Datum:
2001-11-14

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Annaburg vom 17. Oktober 2001.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist auszufertigen und mit der Genehmigung bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.



Dammer
Dammer

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Annaburg

§ 1

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Annaburg folgende Hauptsatzung:

§ 2

Im § 4 – Zuständigkeit des Stadtrates – werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge ersetzt:

- 1. alt: 150.000,00 DM neu: 80.000,00 €
- 2. alt: 15.000,00 DM neu: 8.000,00 €
- 3. alt: 15.000,00 DM neu: 8.000,00 €
- 4. alt: 20.000,00 DM neu: 10.000,00 €

Im § 6 – Beschließende Ausschüsse – Absatz 2 werden die DM-Beträge durch Euro-Beträge ersetzt:

- 2. alt: 15.000,00 DM neu: 8.000,00 €
- 3. alt: 15.000,00 DM neu: 8.000,00 €
- 4. alt: 150.000,00 DM neu: 80.000,00 €
- 5. alt: 20.000,00 DM neu: 10.000,00 €

Im § 9 – Bürgermeister – wird im Abs. 3, Satz 2 der Betrag von 10.000,00 DM durch 5.000,00 € ersetzt

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Annaburg, 14.11.2001



Alwin S.
Vorsitzender des Stadtrates

[Signature]
Bürgermeister

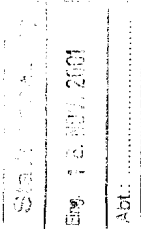
Landkreis Wittenberg Der Landrat



Briefschneidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse:
Wittenberg
Breitscheidstraße 3

Verwaltungsgemeinschaft
„Annaburg“
Gemeinde Bethau
Torgauer Str. 52
06925 Annaburg



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen
15.1.

Auskunft erteilt
Schindler

Telefonnummer: 035385702-0

(03491)
479-217

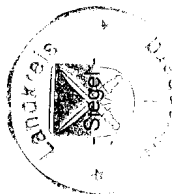
Datum:
2001-11-14

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bethau vom 24. Oktober 2001.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist auszufertigen und mit der Genehmigung bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.



Dammer
Dammer

Konto der Kneikasse
27. BLZ 805 501 01
Sparkasse Wittenberg

Telefon 0 34 911-479 - 0
Telefax 0 34 911-479 - 3 00
E-mail: buergerbuero@landkreis.wittenberg.de

Sprechzeiten
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bethau

§ 1

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bethau folgende Hauptsatzung:

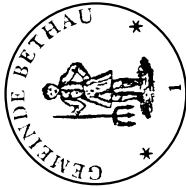
§ 2

Im § 7 – Zuständigkeit des Bürgermeisters der Trägergemeinde – wird der DM-Betrag in Höhe von 2.000,00 DM durch den Euro-Betrag von 1.100,00 € ersetzt:

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bethau, 14.11.2001



Neude
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Naundorf

§ 1

Die Präambel erhält folgende neue Fassung: Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Groß Naundorf folgende Hauptsatzung:

§ 2

Im § 7 – Zuständigkeit des Bürgermeisters der Trägergemeinde – wird der DM-Betrag in Höhe von 2.000,00 DM durch den Euro-Betrag von 1.100,00 € ersetzt:

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Groß Naundorf, 14.11.2001



Handwritten signature of the Mayor

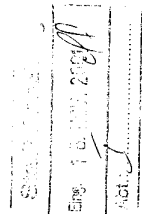
Bürgermeister



Landkreis Wittenberg Der Landrat

Briefkasten: 3 06886 Lutherstadt Wittenberg Postanschrift: Postfach 251 06872 Lutherstadt Wittenberg Besucheradresse: Wittenberg Breitscheidstraße 3

Verwaltungsgemeinschaft „Annaburg“ Gemeinde Groß Naundorf Torgauer Str. 52 06925 Annaburg



Datum und Zeichen ihres Schreibens: 15.1. Auskunft erteilt: Schindler Datum: 2001-11-14 Telefonnummer: 0353855702-0 (03491) 479-217

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Naundorf vom 16. Oktober 2001

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist auszufertigen und mit der Genehmigung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Handwritten signature of Dammer

Dammer



Konto der Kreiskasse 27 BLZ 265 801 01 Sparkasse Wittenberg Telefon (0 34 91) 479 - 0 Telefax (0 34 91) 479 - 3 00 E-mail: buergermeister@landkreis.wittenberg.de Sprechzeiten: Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

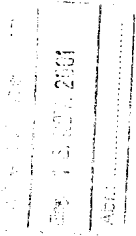
Landkreis Wittenberg Der Landrat



Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg

Besucheradresse:
Wittenberg
Breitscheidstraße 3



Verwaltungsgemeinschaft
„Annaburg“
Gemeinde Purzien
Torgauer Str. 52
06925 Annaburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Aktenzeichen
15.1.

Telefonnummer: 035385/702-0

(03491)

479-217

Datum:

2001-11-14

Genehmigung

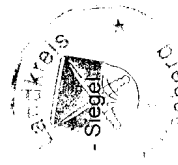
Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Purzien vom 23. Oktober 2001.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist auszufertigen und mit der Genehmigung bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Dammer



Konto der Kassenkasse
27 BLZ 805 501 01
Sparkasse Wittenberg

Telefon (0 34 91) 479 - 0
Telefax (0 34 91) 479 - 3 00
E-mail: buergerbuero@landkreis.wittenberg.de

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Purzien

§ 1

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44, Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Purzien folgende Hauptsatzung:

§ 2

Im § 7 – Zuständigkeit des Bürgermeisters der Trägergemeinde – wird der DM-Betrag in Höhe von 2.000,00 DM durch den Euro-Betrag von 1.100,00 € ersetzt:

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Purzien, 14.11.2001



Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Annaburg zur Sicherstellung des Gehölzbestandes – Baumschutzsatzung –

§ 1

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatG LSA) vom 14.02.1992 (GVBl. LSA Nr.7/92) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat Annaburg die folgende Satzung:

§ 2

Der § 8 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.550 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage 01.01.2002 in Kraft.

Annaburg, den 14.11.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bethau zur Sicherstellung des Gehölzbestandes – Baumschutzsatzung –

§ 1

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatGLSA) vom 14.02.1992 (GVBl LSA Nr. 7/92) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Bethau die folgende Satzung:

§ 2

Der § 8 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.550 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bethau, den 21.11.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Naundorf zur Sicherstellung des Gehölzbestandes – Baumschutzsatzung –

§ 1

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatGLSA) vom 14.02.1992 (GVBlLSA Nr. 7/92) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Groß Naundorf die folgende Satzung:

§ 2

Der § 8 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.550 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Groß Naundorf, den 13.11.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Purzien zur Sicherstellung des Gehölzbestandes – Baumschutzsatzung –

§ 1

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen- Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatGLSA) vom 14.02.1992 (GVBlLSA Nr. 7/92) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat Purzien die folgende Satzung:

§ 2

Der § 8 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs. 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 2.550 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Purzien, den 20.11.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeisterin

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Eintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Überschreitungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg

- (1) Für die Bestellung, von Brandsicherheitswachen und für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem im § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Überschreitungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehren ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostensatzpflichtigen Leistung der Feuerwehren. Der Anspruch wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehren.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

SATZUNG

über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg vom 04.12.2001

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA SA. 568), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1.2+5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 2 Abs. 2 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 vom 13.06.2001), in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg folgende Satzung:

§ 1

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Annaburg unterhält in jeder Gemeinde und dem Ortsteil Groß Naundorf/Kolonie eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in erster Linie zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, zuständig.
- (3) Darüber hinaus können die Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen – ausgenommen Brandsicherheitswachen – besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Annaburg verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne von § 22, Abs. 3+4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt entstandenen Kosten. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Versacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Kostenersatzungspflichtig ist
- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Sachen gilt entsprechend;
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;

(2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Verwaltungsgemeinschaft Annaburg von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

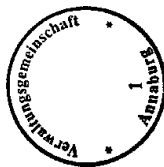
§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Gegen die Heranziehung zu Kostenersatz nach dieser Satzung und des als Anlage 1 beigefügten Kostentarifs sind Widerspruch und Klage zulässig. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Kostenersatz kann im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.08.1994 (GVBl.LSA S.710), in der zur Zeit geltenden Fassung, vollstreckt werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Annaburg, den 04.12.2001

[Signature]
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

[Signature]
Bürgermeister

§ 8

Inkrafttreten

| | Grundkosten (L. Stunde) in EUR | jede weitere Stunde in EUR |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|
| 2.2. Spezialanhänger | | 25,56 |
| 2.2.1.1. Tragkraftspritzenanhänger | | 25,56 |
| 2.2.2. Schaumbildneranhänger | | 15,35 |
| 2.2.3. CO 2 - 4 - Flaschengerät | | 12,78 |
| 2.2.4. Beleuchtungsanhänger 3 KVA (BLA 3) | | 25,56 |
| 2.2.5. Gefahrgutanhänger | | 10,23 |
| 2.2.6. Schlauchtransportanhänger | | |
| 2.3. Geräteeinsatz (ohne Fahrzeug und Besatzung) | | |
| 2.3.1.1. Tragkraftspritze/Lenzpumpe | 20,45 | 9,71 |
| 2.3.2. Notstromaggregat | 10,74 | 5,62 |
| 2.3.3. Leichtschaumgenerator | 10,74 | 5,62 |
| 2.3.4. Sonderpumpe | 10,23 | 4,60 |
| 2.3.5. Öl-Wasser-Sauger | 9,71 | 4,60 |
| 2.3.6. Tauchpumpe | 8,69 | 3,58 |
| 2.3.7. Motorsäge | 7,67 | 2,56 |
| 2.3.8. Motortrennschleifer | 7,67 | 2,56 |
| 2.3.9. Wasser-Öl-Staubsauger | 7,67 | 2,56 |

2.4. Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswagen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet

2.5. Ausrüstungsgegenstände (ohne personelle Leistung)

| | | |
|-----------------------------------|-------|-------|
| 2.5.1. Gas- und Säure-Schutzanzug | 48,06 | 27,10 |
| 2.5.2. Ölsperre je 20 Meter | 36,81 | 15,85 |
| 2.5.3. Sprungrettungsgerät | 36,30 | 15,34 |
| 2.5.4. Atemschutzgerät | 30,68 | 10,23 |
| 2.5.5. Schlauchpumpe | 20,45 | 10,23 |
| 2.5.6. Auffangbehälter | | |
| 2.5.6.1. bis 100 l Inhalt | 6,65 | 1,02 |
| 2.5.6.2. 100 l bis 500 l Inhalt | 9,71 | 2,56 |
| 2.5.7. B-Druckschlauch | 15,85 | 2,05 |
| 2.5.8. C-Druckschlauch | 14,32 | 1,02 |
| 2.5.9. Saugschlauch | 6,65 | 1,02 |
| 2.5.10. Sprungpolster | 19,94 | 4,09 |
| 2.5.11. Gullyabdichtungskissen | 9,71 | 1,53 |
| 2.5.12. Leckdichtkissen | 9,71 | 1,53 |
| 2.5.13. Verteiler | 2,56 | 0,26 |
| 2.5.14. Standrohr mit Schlüssel | 3,07 | 0,38 |
| 2.5.15. Kübelspritze | 2,56 | 0,26 |
| 2.5.16. Wasserstrahlpumpe | 2,56 | 0,26 |

Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlöschmittel einschließlich Entsorgung u.ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Des Weiteren werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Auffangbehältern o.ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.

Anlage 1

K O S T E N T A R I F

zur Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Entgelt der Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg (zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der o.g. Satzung)

**je Stunde
in EURO**

| | |
|--|--------|
| 1. Stundensätze Personal | 20,45 |
| 1.1. Feuerwehrmann (Sammelbegriff) | |
| Stundensätze Fahrzeuge (ohne Besetzung) | |
| 2. Stundensätze Fahrzeuge (ohne Besetzung) und Spezialanhänger | |
| 2.1. Fahrzeuge | |
| 2.1.1. Löschfahrzeug (LF 16/TS) | 121,18 |
| 2.1.2. Löschfahrzeug LF 8 | 63,91 |
| 2.1.3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 34,26 |
| 2.1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W | 51,64 |
| 2.1.5. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-W 50) | 48,57 |
| 2.1.6. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) | 129,87 |
| 2.1.7. Schlauchwagen | 51,64 |
| 2.1.8. Meldekrad | 7,67 |

**Gefahrenabwehrverordnung
betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen
und -gefährdungen,
durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung,
offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung
vom 04.12.2001**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg in seiner Sitzung am 04.12.2001 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangsweg- und Durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

| je Stück in EURO | | |
|--------------------------------|--|--------------------------------|
| 3.83 | Reparaturen Schläuche Schläuche waschen, prüfen trocknen (A, B, C, Schläuche waschen, prüfen trocknen (D) | 3.83 |
| 2.50 | Einbindung von Druckkupplungen | 2.50 |
| 2.56 | Neue Druckkupplungen | 2.56 |
| 17.90 | A | 17.90 |
| 11.25 | B | 11.25 |
| 7.67 | C | 7.67 |
| 3.83 | D | 3.83 |
| 1.79 | Schläuche vulkanisieren | 1.79 |
| 5.11 | Prüfen von Saugschläuchen | 5.11 |
| | Leitern | |
| | Prüfen von tragbaren Steckleitern aus Holz und Leichtmetall | |
| 2.56 | je Steckleiterteil | 2.56 |
| 7.67 | dreiteilige Schiebeleiter | 7.67 |
| 5.11 | zweiteilige Schiebeleiter | 5.11 |
| 2.56 | Klappleiter | 2.56 |
| 2.56 | Hakenleiter | 2.56 |
| 2.56 | Prüfen von Rettungsleitern Hakengurten und Sicherheitsgurten | 2.56 |
| | Pumpen | |
| 12.78 | Prüfen von Tragkraftpumpen | 12.78 |
| 5.11 je Std., plus Ersatzteile | Instandsetzen TS 8 | 5.11 je Std., plus Ersatzteile |
| 12.78 | Prüfen von Heckpumpen W 50 | 12.78 |
| 12.78 | Prüfen von Vorbaupumpe LF 8 | 12.78 |
| 10.23 | Prüfen von Zwischenpumpen Wechseln einer Heckpumpe bzw. Vorbaupumpe | 10.23 |
| 5.11 je Stunde | | 5.11 je Stunde |
| 7.67 / Kette | Sägen | 7.67 / Kette |
| | Schärfen von Ketten für Kettensägen | |
| 5.11 | Atemschutz / Körperschutz | 5.11 |
| 7.67 | Prüfen und Reinigen von DLA medi | 7.67 |
| 5.11 plus Ersatzteile | Prüfen und Reinigen von Prefluft- atmer Auer/ Dräger Reparatur DLA medi | 5.11 plus Ersatzteile |
| 1.53 | Prüfen und Reinigen von Atem- schutzmasken (aller Arten) unverpackt | 1.53 |
| 3.83 | Prüfen und Reinigen SIK | 3.83 |
| 2.56 | Prüfen und Reinigen von Mund-zu-Mund- Beatmungsgeräten | 2.56 |
| 2.56 | Füllen von Pressluftflaschen 4 Liter, 200 bar | 2.56 |
| 2.56 | Füllen von Pressluftflaschen 2 Liter, 150 bar | 2.56 |
| 7.67 | Prüfen und Reinigen von Chemikalien- schutzanzügen | 7.67 |
| 5.11 plus Ersatzteile | Reglerreparatur DLA und Press- lufthammer | 5.11 plus Ersatzteile |

7. Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneehänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3**Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4**Verunreinigungen**

Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5**Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die nachfolgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage).
 - b) Abendruhe (werktags die Zeit von 19.00 bis 22.00 Uhr).
 - c) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
 1. Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
 2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräten, jedoch mit Ausnahme von Rasenmähern¹⁾, und
 3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 1. Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 6**Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 5 Abs.1 genannten Ruhezeiten stören.
Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Hunde müssen stets vom Tierhalter oder von dem mit der Führung oder Pflege Beauftragten auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden.
- (4) Bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten.
- (2) Genehmigte Feuer im Freien sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
- e) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückeigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 9

Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt²⁾ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemaschinen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen oder Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erkettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- oder Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
7. § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
8. § 4, Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
9. § 4, Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
11. § 5 Abs. 4 bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
12. § 5 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
13. § 6 Abs. 1, Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
14. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
15. § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt,
16. § 6 Abs. 4 bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt, der das Beißen sicher verhindert,
17. § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämt,
18. § 7 Abs. 2 ein genehmigtes Feuer nicht ständig überwacht oder vor dem Verlassen nicht ablöscht,

**Verwaltungsgebührensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Annaburg“**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der **Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg** folgende Satzung:

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2011 außer Kraft.
- (3) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 27.03.1995 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

Annaburg, den 04.12.2001



[Handwritten signature]

Bürgermeister

[Handwritten signature]
Vorsitzender
des Gemeinschaftsausschusses

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen, werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.
Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, trägt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

19. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versehen, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

20. § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweissschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

1) Die Zulässigkeit von Lärm, der durch den Betrieb von Rasenmähern entsteht, ist in der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherrärm-Verordnung-8. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992, BGBl. S. 1248, geändert durch Gesetz vom 27.04.1993, BGBl. S.512 spezialgesetzlich geregelt.

2) Gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S.594) kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Erläuterung zum § 5 – Ruhestörender Lärm – der Gefahrenabwehrverordnung

Der § 5, Abs. 2 – Ruhestörender Lärm – der Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) enthält eine Aufzählung zu Störungen der Ruhezeiten. Unter anderem ist unter der Nr. 2 aufgeführt:
der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, **jedoch mit Ausnahme von Rasenmähern**

Dieses bedeutet nicht, dass während der Ruhezeiten der Betrieb von Rasenmähern gestattet ist. Der Betrieb von Rasenmähern ist gesondert im Bundesimmissionsschutzgesetz, in der Rasenmäherrärmverordnung § 6 vom 13. Juli 1992 geregelt. Darin heißt es:

Rasenmäher, außer solchen im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz dürfen an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.

War für die Verwaltungstätigkeit eine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Gebührenartafes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise oder ganz zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes. Gebühren werden auch nicht erhoben für:
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - bei Dienstreisen entstehende Reisekostenvergütungen,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührenartaf vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Kosten bzw. Gebühren durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihm betrifft.
- (3) Gebührenpflichtig nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung bzw. Verwaltungstätigkeit fällig.
- (2) Amtshandlungen bzw. Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Gebühren können bei Nichtbezahlung im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung zu bestimmten Fragen der Verwaltungskosten enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 05. April 1994 außer Kraft.



[Signature]
Leiter des
Verwaltungsamtes

[Signature]
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Annaburg“**

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|-----------|---|-----------------------|
| 1 | Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Abschriften je angefangene Seite | 1,50 |
| 1.1.1 | im Format DIN A 5 | 2,50 |
| 1.1.2 | im Format DIN A 4 | 2,50 - 25,00 |
| 1.1.3 | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) | 10,00 - 15,00 je Std. |
| 1.1.4 | handgearbeitete Zeichnungen und Karten | 0,10 |
| 1.2 | Durchschriften je angefangene Seite | 0,10 |
| 1.3 | andere Vervielfältigungen | 1,00 |
| 1.3.1 | mit Fotokopier- und ähnl. Geräten (schwarz-weiß) | 1,00 |
| 1.3.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 1,50 |
| 1.3.1.2 | doppelseitig | 2,50 |
| 1.3.1.3 | im Format DIN A 3 | 2,50 |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | 2,50 |
| 2.1 | Beglaubigungen von Unterschriften | 2,50 |
| 2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen u. Negativen | 2,00 |
| 2.2.1 | Abschriften je Seite Erstaussfertigung | 1,00 |
| 2.2.2 | je Seite Mehraussfertigung | 5,00 |
| 2.3 | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 2,50 - 50,00 |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) | 5,00 - 50,00 |
| 3. | Auskünfte | |
| 3.1 | Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 5,00 - 50,00 |

| | | |
|-------|---|---------------|
| 3.2 | Schriftliche Auskünfte | |
| 3.2.1 | Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dgl., wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 2,50 |
| 3.2.2 | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind | 5,00 - 25,00 |
| 4. | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens | 0,15 1,00 |
| 5. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erläuterung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ohne Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene Seite | 9,50 - 23,00 |
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist und keine Gebührenbefreiung besteht | 5,00 - 500,00 |
| 7. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bezeichnet werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 10,00 - 20,00 |
| 8. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages | 10,00 |
| 8.2 | für jede weitere angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |
| 9. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 1,00 |
| 10. | Zweitaussfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheinigungen | 1,00 |
| 11. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 1,50 |
| 12. | Ersatz von Lohnsteuerkarten | 2,50 |
| 13. | Bescheinigung über öffentliche Angaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 14. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 5,00 - 12,50 |
| 14 a. | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung zuzüglich zu zahlende Gebühr an das betreffende Kreditinstitut (Auslagen) | 5,00 |
| 15. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - nach Maßgabe der Tarifnummer 1 | |
| 16. | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| | 0,2 qm | 1,00 |
| | 0,5 qm | 1,50 |
| | 1,0 qm | 2,50 |
| | über 1,0 qm | 4,00 |

- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Annaburg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung –**
- Auf der Grundlage des § 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, und des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 150 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 477), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der VG Annaburg nachfolgende Satzung beschlossen:
- § 1
Allgemeines**
- (1) Die VG betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Gruben und Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die VG Dritter bedienen.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- § 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**
- (1) Jeder Eigentümer eines im Verwaltungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der VG die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die VG von der Entsorgung freigestellt ist.
- § 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**
- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.
17. Abgabe von Stadtplänen
bis zur Größe 1 : 5000 10,00
bis zur Größe 1 : 10000 2,50
bis zur Größe 1 : 15000 1,50
bis zur Größe 1 : 25000 1,00
18. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,
die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen,
Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt
werden, je angefangene halbe Stunde d. Beaufsichtigung
einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder
von der vorhergehenden Baustelle 15,00
19. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Baulei-
tungen, Auszüge, Technische Arbeiten und zwar für
Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde 5,00 – 15,00
- 19.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl.
Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorher-
gehenden Baustelle 5,00 – 15,00
20. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschbewilligun-
gen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen
für das Grundbuch 7,50
für Zweitanfertigungen vorstehender Erklärungen 4,50
21. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit
nicht § 4 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungskostensatzung
anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt
– oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene
Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder
unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt
worden ist, einschließlich der Entscheidungen
über Widersprüche Dritter. 5,00 – 500,00
(Die Gebühr sollte in der Regel 10 v. H. der strittigen
Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Ver-
waltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert).
Für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr kann die
Tabelle des Gerichtskostengesetzes vom 15. Dezember 1975
(BGBl. I Seite 3047), in der derzeit geltenden Fassung
verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der VG finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (2) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussnehmer haben ihre Grundstücke mit den zur ordentlichen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Werden Abwasserbeseitigungsanlagen nachträglich verändert und die Benutzungsmöglichkeit erweitert, so bestimmt die VG, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (3) Grundstücke, für die die VG ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, müssen angeschlossen werden, sobald die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung von der VG. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(4) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss vor Gebrauchsunnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist gleichzeitig mit dem bauaufsichtlichen Genehmigungsantrag bei der VG zu beantragen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.
- (2) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen der VG haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter von Betrieben, die zur Erhaltung der Benutzungspflicht erforderlich sind, Maßnahmen zu treffen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
- a) soweit die VG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, oder
- b) wenn der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der VG gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe a) erlischt sie, sobald die VG hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die VG nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.

§ 7

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat spätestens alle 4 Wochen, bei Bedarf eher, stattzufinden.
Die Entsorgung einer Kleinkläranlage erfolgt ein- oder zweimal jährlich, abhängig von der Größe der Grube (m³) und Anzahl der Bewohner (B) am 01.09. des Vorjahres (Stichtag) des angeschlossenen Grundstücks nach der Formel $\frac{B}{m^3}$.
- Ist der Quotient 1,5 und größer, ist die Grube alle zwölf Monate, sonst alle sechs Monate zu entleeren.

Sollte im Einzelfall die danach erforderliche Zahl der Entleerungen nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer zusätzliche Entleerungen rechtzeitig bei der VG zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die VG die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Die Zuwegung der Grundstücksentwässerungsanlage ist so auszubilden, dass die zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuge an die Anlage so nah wie möglich heranfahren können.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die VG.

(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der VG über. Die VG ist verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, dass sie durch eingeseetzte Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der VG für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die VG von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 10

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der VG das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die VG unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der VG die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Gemeinde veranlasst daraufhin die Schlussleerung.

§ 11

Auskunftsspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 11 hinaus der VG alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - (2) Den Beauftragten der VG ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach vorheriger Anmeldung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der VG gestellten Dienstausschuss auszuweisen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die VG Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG-LSA und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge.

- (3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der Eigentümer noch ein vom ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 8 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn durch Verschulden des Grundstückseigentümers ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der Eigentümer die der VG dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 13

Gebührensatz

Der Gebührensatz je Kubikmeter ist der Anlage 1 zur Entsorgungssatzung zu entnehmen.

§ 14

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 15

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 16

Andere Berechnete und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 30 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 0,51 € je Meter erhoben.

Für die Entsorgung von Grundstücken außerhalb der VG Annaburg wird eine Entsorgungsgebühr je Kubikmeter Anfuhrmenge (Abnahme in der Kläranlage Annaburg)

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben in die KA Annaburg 3,99 €
- für Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen in die KA Annaburg 17,90 € festgesetzt.

Annaburg, 04. Dezember 2001



[Handwritten signature]

Bürgermeister
der Trägergemeinde

[Handwritten signature]

Vorsitzender
des Gemeinschaftsausschusses

**§ 17
Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 18
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 - b) entgegen §§ 4 und 5 nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benützt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) entgegen § 11 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.600,00 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Annaburg, 04. Dezember 2001



[Handwritten signature]

Bürgermeister
der Trägergemeinde

[Handwritten signature]

Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

Anlage 1 - Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben innerhalb der VG Annaburg in die KA Annaburg zuzüglich einer Grundgebühr von 2,55 €/Haushalt/Monat 6,55 €.
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen innerhalb der VG Annaburg in die KA Annaburg zuzüglich einer Grundgebühr von 30,68 €/Haushalt/Jahr 13,69 €.

Korrektur Veröffentlichung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Naundorf wegen Formfehler.**1. Nachtragssatzung der Gemeinde Groß Naundorf für das Haushaltsjahr 2001****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBlS 152), hat der Gemeinderat **Groß Naundorf** am 16.10.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

| Mit dem Nachtrag werden | | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher nunmehr festgesetzt | |
|-------------------------|--|-----------|---------------|---|-----------|
| | | DM | DM | DM | DM |
| Verwaltungshaushalt | Einnahmen | 46.800 | 0 | 1.155.700 | 1.202.500 |
| | Ausgaben | 46.800 | 0 | 1.155.700 | 1.202.500 |
| Vermögenshaushalt | Einnahmen | 0 | 9.700 | 711.600 | 701.900 |
| | Ausgaben | 0 | 9.700 | 711.600 | 701.900 |
| § 2 | Kreditermächtigungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 3 | Verpflichtungsermächtigungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| § 4 | Kassenkreditermächtigungen | 0 | 0 | 80.000 | 80.000 |
| § 5 | Gemeinschaftumlage je Einwohner | 0 | 0 | 399 | 399 |
| § 6 | die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert. | | | | |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 der GO LSA sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 DM überschreiten. Für Beträge bis zur Limitierung wird zusätzlich die Ermächtigung an den Bürgermeister der Trägergemeinde übertragen.

Groß Naundorf, den 16.10.2001

Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 der Gemeinde Groß Naundorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan wurden mit Beschluss-Nr. 47/01 am 16.10.2001 vom Gemeinderat Groß Naundorf beschlossen. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2001 liegt in der Zeit vom 11.12.01 bis 19.12.01 zur Einsichtnahme im Rathaus Annaburg, Kämmeri, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Groß Naundorf, den 26.11.2001

Bürgermeister



*Wir wünschen
frohe Weihnachten
und für das neue Jahr
Gesundheit, Glück
und viel Erfolg.*

Der Country Line Dance Club e. V.
Annaburg



Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Kindern,
Enkelkindern, Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn
anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

recht herzlich bedanken. Des Weiteren gilt unser Dank
dem Bürgermeister, Herrn Pfeil, für die überbrachten Glückwünsche
und dem Team vom Gasthof Dietze für die hervorragende Bewirtung.

Fred und Erika Zschietzschker

Kolonie, im Dezember 2001